

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen an den Verpflegungskosten in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim

-Verpflegungskosten-Satzung-

Auf Grund der §§ 85 i. V. m. 75 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz (SchulG), § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgaben gesetztes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mittagsverpflegung in den Grundschulen

- (1) An den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen, sofern die Ganztagschule besucht, an einem der Betreuungsangebote nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen an den Betreuungskosten in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim –Betreuungskostensatzung- teilgenommen wird, sowie bei weiteren Projektteilnahmen (z. B. Entdeckerkinder).
- (2) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bindet für die Dauer von einem Schuljahr und verpflichtet zur regelmäßigen bzw. täglichen Teilnahme. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung durch die Schulleitung von dieser Grundsatzregelung abgewichen werden. Eine unterjährige Anmeldung ist möglich.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.

§ 2

Höhe des Elternanteils an den Verpflegungskosten

- (1) Der Elternanteil an den Verpflegungskosten wird als Pauschalbetrag monatlich erhoben.
- (2) Der Monat August ist von der Erhebung der Pauschalen ausgenommen (Ferienmonat).
- (3) Eine Kostenkalkulation hat ergeben, dass pro Essen 4,00 € als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Pauschalen zu Grunde gelegt werden. Weitere Personen der Schulgemeinschaft können an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (4) In der Grundschule Göllheim können Eltern ihre Kinder für vier bzw. fünf Tage in der Woche, in der Grundschule Zellertal für drei bzw. fünf Tage in der Woche am Mittagessen anmelden.

§ 3

Ermäßigungen

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und einen Antrag auf Leistungen im

Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gestellt haben, reduziert sich der Elternanteil nach positiver Bescheiderteilung entsprechend.

§ 4
Entstehung des Beitrages,
Einzugsermächtigung

- (1) Die Beitragspflicht nach dieser Satzung beginnt mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagessverpflegung in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim zum Monatsanfang.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Göllheim setzt grundsätzlich voraus, dass der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim eine Ermächtigung zur Einziehung der monatlichen Pauschalbeträge vom Konto erteilt wird (sog. SEPA-Lastschriftmandat).

§ 5
Fälligkeit

- (1) Die Erhebung des Pauschalbetrages für die Verpflegungskosten erfolgt monatlich jeweils zum 15. eines Monats.
- (2) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6
Ausschluss

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn die zu entrichtende Monatspauschale für zwei Monate nicht entrichtet wurde.

§ 7
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, deren Kinder das Angebot der Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern und/oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Göllheim, den 11.12.2017


(Antweiler)
Bürgermeister

